

bpa Arbeitgeberverband e.V.

Satzung

In der Neufassung vom 27. September 2016

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „bpa Arbeitgeberverband e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist die Arbeitgeberorganisation der privaten Unternehmen der Sozialwirtschaft in Deutschland, die ihrerseits im Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) organisiert sind. Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der arbeitsmarkt- und tarifpolitischen Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Verband wahrt und fördert die Interessen aller seiner Mitglieder insbesondere durch die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und Kommissionen, die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen im Bereich der Arbeitsmarkt- und Tarifpolitik, durch die Förderung des Informationsaustausches in arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten sowie durch Beratung in arbeitsrechtlichen und mit dem Arbeitsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten. Der Verband kann hierzu Seminare und Fachtagungen durchführen oder sich an diesen beteiligen und Forschungsaufträge vergeben. Der Verband kann darüber hinaus Empfehlungen für Arbeitsvertragsrichtlinien erarbeiten.
3. Der Verband wahrt und fördert darüber hinaus die Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder mit Tarifbindung insbesondere durch Erarbeitung von tarifpolitischen Grundsatzzpositionen, Information und Beratung in tarifpolitischen Angelegenheiten, durch Verhandlungen mit Gewerkschaften und den Abschluss von Tarifverträgen sowie durch Unterstützung bei Arbeitskämpfmaßnahmen.
4. Der Verband wahrt und fördert darüber hinaus die Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder ohne Tarifbindung insbesondere durch Information und Beratung bei der Ausgestaltung von Haustarifverträgen.
5. Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
6. Dem Verband ist eine Mitgliedschaft in anderen Organisationen möglich, soweit dies der Verwirklichung des Verbandszwecks dient und mit den Bestimmungen der Satzung, insbesondere mit § 3, vereinbar ist.

§ 3

Zusammenarbeit mit dem bpa

Als Arbeitgeberorganisation der privaten Unternehmen der Sozialwirtschaft in Deutschland ist der Verband den Zielen und der Politik des Bundesverbandes Privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) verpflichtet. In tarifpolitischer Hinsicht ist der Verband vollkommen autonom.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft kann von allen privaten Unternehmen erworben werden, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitgeber in der Sozialwirtschaft tätig und Mitglied im Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) sind. Soweit Unternehmen miteinander verbunden sind, muss jedes Unternehmen die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft kann als Mitgliedschaft mit Tarifbindung oder als Mitgliedschaft ohne Tarifbindung erworben werden. Mitglieder ohne Tarifbindung sind an tarifpolitischen Entscheidungen, insbesondere über den Abschluss und die Beendigung von Tarifverträgen sowie über Arbeitskampfmaßnahmen, nicht beteiligt. Sie werden von Verbandstarifverträgen, die nicht gemäß TVG oder AEntG für allgemeinverbindlich erklärt wurden, nicht erfasst. Der bpa kann dem Verband als Mitglied ohne Tarifbindung beitreten.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten ist.
4. Wird der Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt, so kann binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnungsmittel schriftlich Berufung eingelegt und Antrag auf Entscheidung im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch Vorstand oder Mitgliederversammlung muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung; die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie kann nur zum Ende des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erfolgen;
 - b) Auflösung des Mitglieds mit Beendigung der Liquidation;
 - c) Insolvenz des Mitglieds mit dem Tag des Antrags auf Einleitung des Insolvenzverfahrens;
 - d) Ausschluss aus dem Verband, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitglieds durch Beschluss des Vorstands mit $\frac{3}{4}$ -

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Berufung einlegen und Antrag auf Entscheidung im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Ausschluss muss nicht begründet werden;

- e) mit Beendigung der Mitgliedschaft im bpa.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen automatisch sämtliche Ämter der für dieses Mitglied in die Organe des Verbandes gewählten Personen.
 7. Die Mitgliedschaft kann bei Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge mit Zustimmung des Vorstands auf den Rechtsnachfolger übertragen werden.

§ 5

Änderung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder mit Tarifbindung können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Umwandlung in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung erklären. Mitglieder ohne Tarifbindung können jederzeit in gleicher Weise die Umwandlung in eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung erklären. Die Änderung des Status der Mitgliedschaft wird mit Eingang der Erklärung beim Vorstand wirksam. Der Zugang der Erklärung ist dem Mitglied unverzüglich zu bestätigen; die Umwandlung der Mitgliedschaft ist den übrigen Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
2. Soweit Mitgliedsbeiträge für Mitglieder mit und ohne Tarifbindung unterschiedlich hoch sind, gilt die für das laufende Jahr für das betreffende Mitglied geltende Beitragshöhe bis zum Ende des Kalenderjahres fort.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Der Verband unterstützt die Mitglieder in den in § 2 beschriebenen Bereichen und nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Organe.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich zueinander solidarisch zu verhalten, die Verbandsziele konstruktiv zu unterstützen, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Organe zu befolgen sowie ihre Beiträge fristgemäß zu entrichten.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung in den Organen des Verbandes mitzuwirken und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die rechtzeitige Erfüllung der Beitragspflicht in vollem Umfang voraus.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 8 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Präsidium.
2. In Ämter oder Organe des Verbandes können nur natürliche Personen gewählt oder berufen werden, die selbst Mitglied oder Gesellschafter, Teilhaber oder leitende Angestellte eines Mitglieds sind. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung in ein Amt oder Organ des Verbandes endet das Amt oder die Mitgliedschaft in dem Organ automatisch.
3. In begründeten Fällen können auch solche Personen in Ämter gewählt oder berufen werden, die im Tätigkeitsbereich des Verbandes über besondere Erfahrungen bzw. Qualifikationen verfügen; die Wahl oder Berufung solcher Personen bedarf - mit Ausnahme der Wahl oder Berufung im Rahmen der Gründungsversammlung - der Zustimmung des Vorstands..
4. Vertreter von Mitgliedern ohne Tarifbindung sind an tarifpolitischen Entscheidungen, insbesondere über den Abschluss und die Beendigung von Tarifverträgen sowie über Arbeitskampfmaßnahmen, nicht beteiligt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die Beschlussfassung erfolgt in Bezug auf Tarifangelegenheiten des Verbandes

unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Gleichlaufes von Verantwortlichkeit und Betroffenheit der Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidenten und/oder des stellvertretenden Präsidenten; § 10 Ziffer 1 Satz 4 und 5 bleibt unberührt,
 - b) Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und Genehmigung der Abrechnung für das vergangene Geschäftsjahr sowie Entlastung des Präsidiums,
 - e) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes,
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - h) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
 - i) in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands bzw. des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Vorgaben an den Vorstand bzw. das Präsidium beschließen.

3. Die Mitgliederversammlung bestimmt allein mit den Stimmen der Mitglieder mit Tarifbindung über alle tarifpolitischen Grundsatzentscheidungen des Verbandes, soweit nicht nach der Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Die Mitgliederversammlung kann mit den Stimmen der Mitglieder mit Tarifbindung insbesondere
 - a) die Mitglieder der Tarifkommission wählen,
 - b) die Inhalte und Regelungen von Tarifverträgen des Verbandes vorbereiten und festlegen,
 - c) die tarifpolitischen Interessen der Mitglieder mit Tarifbindung koordinieren und
 - d) über Abschluss oder Kündigung der von der Tarifkommission ausgehandelten Tarifverträge mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden.

4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerdem ist eine Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands oder des Präsidiums oder auf Antrag der Tarifkommission oder eines Drittels der Mitglieder einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

5. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Präsidenten, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens einen Monat vorher per Post oder per Email an die letzte vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Adresse zu versenden. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann diese Frist auf zwei Wochen abgekürzt werden. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Präsident, leitet die Mitgliederversammlung.

6. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Über Zusatzanträge zur übermittelten Tagesordnung, die den Mitgliedern nicht mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt sind, soll in der Mitgliederversammlung zwar beraten, muss aber nicht beschlossen werden.
7. In der Gründungsversammlung hat jedes Gründungsmitglied eine Stimme. Im Übrigen hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung pro angefangene 500,00 € Mitgliedsbeitrag eine Stimme; für den bpa ist die Anzahl der Stimmen auf maximal zehn begrenzt. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig; die Stimmvollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
8. Für die Ermittlung der Stimmenzahl ist der Beitrag maßgeblich, der sich unter Zugrundelegung der am ersten Tag des der Mitgliederversammlung vorangegangenen Kalendermonats gemeldeten beitragsrelevanten Daten des Mitglieds als Jahresbeitrag ergibt. Bestand zu diesem Zeitpunkt noch keine Mitgliedschaft, ist für die Ermittlung des maßgeblichen Beitrags auf den Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft abzustellen. Auf der Grundlage der Beitragsordnung für das Mitglied zum Stichtag gegebenenfalls bestehende Ausnahmeregelungen werden bei der Ermittlung der Stimmenzahl zugrundeliegenden Jahresbeitrages berücksichtigt. Soweit sich mit (Rück-)Wirkung zu dem in Satz 1 bzw. Satz 2 dieser Ziffer genannten Stichtag noch nicht mitgeteilte Änderungen der dem Verband zuletzt gemeldeten beitragsrelevanten Daten ergeben haben, ist das Mitglied verpflichtet, diese Änderungen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Zugang) nachzumelden. Bei fristgemäßer Nachmeldung erfolgen die Ermittlung der Stimmenzahl sowie die Anpassung des nach der Beitragsordnung zu zahlenden Beitrags auf der Grundlage der nachgemeldeten beitragsrelevanten Daten. Erfolgt die Nachmeldung nicht fristgemäß, bleibt es bei der nach Satz 1 bzw. Satz 2 dieser Ziffer ermittelten Anzahl der Stimmen. Bei nicht fristgemäßer Nachmeldung bleiben darüber hinaus Veränderungen der beitragsrelevanten Daten mit Wirkung zum Stichtag oder früher, die zu einer Verringerung des bisher nach der Beitragsordnung zu zahlenden Beitrags führen würden, bei der Beitragsbemessung für den Rest des Kalenderjahres unberücksichtigt. Die rückwirkende Anpassung des zu zahlenden Beitrags aufgrund von Veränderungen, die zu einer Erhöhung des bisher nach der Beitragsordnung zu zahlenden Beitrags führen würden, bleibt unberührt.
9. Mitglieder, deren Antrag auf Aufnahme und Aufnahme in den Verband erst innerhalb einer Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgt, haben in dieser Mitgliederversammlung eine Stimme.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht mitgezählt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit. Änderungen der Satzung einschließlich des Verbandszwecks sowie Beschlüsse zur Beendigung der Tätigkeit oder zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
12. Eine Beschlussfassung kann in schriftlicher Form erfolgen, wenn weniger als $\frac{1}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widersprechen. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB gelten für das Abstimmungsergebnis die Bestimmungen nach Ziffer 7 und 10 entsprechend. Ausgenommen von der schriftlichen Beschlussfassung sind Beschlüsse, die zur Beendigung der Tätigkeit oder Auflösung des Verbandes führen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist zu protokollieren und allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Innerhalb des Vorstands müssen Vertreter tarifgebundener Mitglieder angemessen repräsentiert sein. Der Präsident oder der stellvertretende Präsident soll ein Mitglied mit Tarifbindung vertreten. Der bpa hat nach Beitritt zum Verband stets das Recht, den Präsidenten oder den stellvertretenden Präsidenten zu bestellen bzw. abzuberufen. Scheidet der vom bpa Bestellte vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der bpa für den Rest der Bestellungsperiode einen Nachfolger bestellen.
2. Der Präsident und der stellvertretende Präsident sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verband wird durch den Präsidenten gemeinsam mit dem stellvertretenden Präsidenten vertreten. Der Präsident und der stellvertretende Präsident sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Scheidet der stellvertretende Präsident oder der Präsident aus dem Amt aus, wird der Verband durch den Präsidenten bzw. den stellvertretenden Präsidenten allein vertreten. Innerhalb von drei Monaten ist eine Ersatzwahl bzw. -bestellung für den Rest der Wahl- bzw. Bestellungsperiode herbeizuführen.
3. Der Präsident, der stellvertretende Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt bzw. vom bpa bestellt (§ 10 Ziffer 1 Satz 4) und bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederbestellung im Amt. Wiederwahl bzw. -bestellung ist zulässig.
4. Der Vorstand soll viermal pro Kalenderjahr tagen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt eine Woche vor der Sitzung per Post oder per Email durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Präsidenten, unter Angabe der Tagesordnung. Der Präsident, und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Präsident, leitet die Vorstandssitzung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. § 9 Ziffer 10 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Daneben

können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Vorgehen widerspricht. Die Beschlussfassung erfolgt in diesem Fall durch telefonische Stimmabgabe, per E-Mail, fernschriftlich oder im schriftlichen Umlaufverfahren.

5. Der Vorstand erarbeitet und bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder, die Mitglieder ohne Tarifbindung repräsentieren, sind an tarifpolitischen Entscheidungen, insbesondere über den Abschluss und die Beendigung von Tarifverträgen sowie über Arbeitskampfmaßnahmen, nicht beteiligt.

§ 11 Präsidium

1. Mitglieder des Präsidiums sind der Präsident und der stellvertretende Präsident sowie bis zu drei vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte weitere Mitglieder. Innerhalb des Präsidiums sollen Vertreter tarifgebundener Mitglieder angemessen repräsentiert sein. Die Wahl der vom Vorstand zu wählenden Präsidiumsmitglieder soll auf der ersten Vorstandssitzung nach dessen Wahl stattfinden. Die Amtszeit der vom Vorstand gewählten Präsidiumsmitglieder endet mit der Neuwahl des Vorstands. Endet das Vorstandsamt eines Vorstandsmitglieds, endet automatisch auch dessen Amt im Präsidium.
2. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. § 9 Ziffer 10 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Daneben können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums diesem Vorgehen widerspricht. Die Beschlussfassung erfolgt in diesem Fall durch telefonische Stimmabgabe, per E-Mail, fernschriftlich oder im schriftlichen Umlaufverfahren.
3. Das Präsidium leitet den Verband im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Richtlinien des Vorstands. Es hat die Interessen des Verbandes nach besten Kräften wahrzunehmen und das Verbandsvermögen zu verwalten. Es legt der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht, die Abrechnung für das vergangene sowie den Haushaltsvoranschlag für das künftige Geschäftsjahr vor. Im Übrigen bereitet das Präsidium die Vorstandssitzungen vor und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Abstimmung.
4. Präsidiumsmitglieder, die Mitglieder ohne Tarifbindung repräsentieren, sind an tarifpolitischen Entscheidungen, insbesondere über den Abschluss und die Beendigung von Tarifverträgen sowie über Arbeitskampfmaßnahmen, nicht beteiligt.
5. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist gegenüber dem Verband und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Präsident, hat Sitz und Stimme in allen Gremien des Verbandes, insbesondere in der Tarifkommission, den Tarif- und Fachausschüssen, soweit er oder der stellvertretende Präsident nicht nach Ziffer 4 an der Mitwirkung gehindert ist. Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.
7. Der Präsident kann eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Diese wird dem Grunde nach von der Mitgliederversammlung und der Höhe nach durch den Vorstand festgelegt. Der Ersatz von notwendigen Auslagen bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten können der Präsident und der stellvertretende Präsident gemeinsam einen Geschäftsführer einstellen und eine Geschäftsstelle einrichten. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes. Er hat bei seiner Tätigkeit die Beschlüsse und Richtlinien des Präsidiums, des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu beachten. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil.
2. Die Haftung des Geschäftsführers ist gegenüber dem Verband und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Fachausschüsse, Fachgruppen und Fachreferenten

1. Zur Behandlung besonderer Aufgaben können Fachausschüsse und/oder Regional- bzw. Fachgruppen aus Vertretern der Mitglieder gebildet oder besondere Fachreferenten eingesetzt werden, deren Tätigkeitsgebiet bei ihrer Bildung bzw. Einsetzung festgelegt wird.
2. Fachausschüsse werden für die Amtszeit des Vorstands gebildet. Regional- und Fachgruppen werden zur Erledigung vorübergehender Aufgaben gebildet.
3. Die Errichtung von Fachausschüssen obliegt dem Vorstand. Für die Errichtung von Regional- bzw. Fachgruppen ist das Präsidium zuständig. Den Vorsitz in Fachausschüssen, Regional- oder Fachgruppen sollen Vorstandsmitglieder übernehmen.

§ 14

Tarifkommission und Tarifausschüsse

1. Die tarifgebundenen Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen aus dem Kreis der Mitglieder mit Tarifbindung eine Tarifkommission. Die Tarifkommission besteht aus bis zu 10 Personen. Die Mitglieder der Tarifkommission bestimmen ein Mitglied aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden. Die Mitglieder der Tarifkommission werden für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei einem Wechsel von einer Mitgliedschaft mit Tarifbindung in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung oder bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet die Mitgliedschaft in der Tarifkommission vor dem Ende der regulären Amtszeit. Im Übrigen gilt § 4 Ziffer 2.
3. Die Tarifkommission führt Tarifverhandlungen in eigener Verantwortung. Beschlüsse der Tarifkommission, einschließlich solcher über den Abschluss, den Nichtabschluss, die Kündigung oder Änderung von Tarifverträgen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit eines zustimmenden Beschlusses der tarifgebundenen Mitglieder der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 9 Ziffer 3 d).
4. Auf Vorschlag der Tarifkommission können vom Präsidium durch Beschluss Tarifausschüsse gebildet werden, welche die Arbeit der Tarifkommission unterstützen. Die Tarifausschüsse bestehen aus bis zu drei Mitgliedern, die auf Vorschlag der Tarifkommission vom Präsidium durch Beschluss berufen werden. Mitglieder ohne Tarifbindung sind in den Ausschüssen nicht vertreten; Ziffer 2 gilt entsprechend. Tarifausschüsse bereiten die Beschlüsse der Tarifkommission vor.
5. Die Tarifkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Tarifkommission anwesend ist. Beschlüsse der Tarifkommission sollen mit dem Ziel der Einstimmigkeit gefasst werden; eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist mindestens notwendig. Kommt kein Beschluss der Tarifkommission zustande, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit den Stimmen der tarifgebundenen Mitglieder. Für weitere Verfahrensfragen kann sich die Tarifkommission eine Geschäftsordnung geben, der das Präsidium zustimmen muss.

§ 15

Rechnungsprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Rechnungsprüfer bestellt, die nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben die Buch- und Rechnungsführung des Verbandes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung und den zu ergehenden Beschlüssen Ämter oder Amtsinhaber bezeichnet werden, gilt die Bezeichnung gleichermaßen für weibliche wie für männliche Amtsinhaber.
2. Schriftlich im Sinne dieser Satzung bedeutet Schriftform im Sinne des § 126 BGB.

§ 17 Auflösung des Verbandes und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Einberufung der zweiten Versammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Versammlungen ist für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der stellvertretende Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Über die Verwendung des nach der Liquidation noch vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Berlin

Rainer Brüderle
Präsident

Bernd Meurer
stellv. Präsident